



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/137 –

Frage Nummer 10

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Matthias
Vogler**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie es sich mit der medizinischen Notfallversorgung der Bevölkerung in Bayern (Art. 43 Bayerisches Rettungsdienstgesetz) verhält, wenn sie ab dem 01.01.2024 durch das Auslaufen der Übergangsregelung für die bisher auch gültige höchste Ausbildung (mit Rettungsassistenten besetzten Rettungswagen) nur noch durch die mit der „neuen“ Notfallsanitäter-Ausbildung zu besetzenden Rettungsmittel sichergestellt wird, wobei hier die Anzahl der derzeit notwendigen Notfallsanitäter (NotSan) (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, den Leitstellenbereichen und den dortigen Rettungswachen, für die pro Schicht zur Verfügung stehenden Rettungswägen (RTW) und Notarztwägen (NAW) und Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) und den bisherigen vorhandenen/weiter benötigten Rettungsassistenten) und die Sicherstellung aller notwendigen Schichten mit dann nur noch einsetzbaren NotSan sichergestellt ist oder eine Lücke (wenn ja, wie groß pro Schicht und Leitstellenbereich) beim Personalbedarf entsteht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die erbetenen Daten liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor. In Bayern haben vielmehr die Landkreise und kreisfreien Gemeinden die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst sicherzustellen, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG). Hierzu ist das Gebiet des Freistaates Bayern in 25 Rettungsdienstbereiche eingeteilt. Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden schließen sich zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) zusammen, Art. 4 Abs. 3 BayRDG.

Diese beauftragen nach Maßgabe des Art. 13 BayRDG Durchführende des Rettungsdienstes mit der bodengebundenen Durchführung von Notfallrettung. Bereits seit 01.04.2016 ist in der Notfallrettung nach Art. 43 Abs. 1 BayRDG mindestens eine Notfallsanitäterin oder ein Notfallsanitäter zur Patientenbetreuung einzusetzen. Längstens bis einschließlich 31.12.2023 kann anstelle der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters zur Patientenbetreuung auch eine Rettungsassistentin oder

ein Rettungsassistent eingesetzt werden, Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayRDG. Eine Ausnahme von dieser Stichtagsregelung ist im Gesetz nicht vorgesehen und aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt:

In ihrer Ausbildung erwerben Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter die Kompetenz, zur Abwendung von Lebensgefahr oder drohenden wesentlichen Folgeschäden unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen des § 2a Notfallsanitätergesetz (NotSanG) eigenverantwortlich heilkundlich tätig zu werden sowie bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen in Delegation eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (ÄLRD) heilkundliche Maßnahmen durchzuführen, die vom ÄLRD standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden. Dies bedeutet, dass die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter mit Maßnahmen und Medikamentengabe im Rahmen von § 2a NotSanG das sog. therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des Notarztes insbesondere bei Nachalarmierungen absichert. Daneben verfolgen die Delegationen des ÄLRD das Ziel, dass Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter bestimmte ärztliche Maßnahmen anstelle eines Notarztes vornehmen können. Damit sollen Notärzte für Einsätze, bei denen sie dringender gebraucht werden, freigehalten werden.

Im Gegensatz zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern haben Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nicht die Kompetenz, die genannten Maßnahmen durchzuführen. Eine über den 31.12.2023 hinausgehende Verwendung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten auf verantwortlicher Position in Einsatzmitteln des Rettungsdienstes ginge damit zulasten einer optimalen Patientenversorgung. Darüber hinaus bestünde für die Integrierte Leitstelle bei der Besetzung von Rettungswagen mit einer für die Patientenbetreuung verantwortlichen Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten keine Dispositionssicherheit, da ihr bei der Alarmierung nicht bekannt ist, welche Maßnahmen das auf einem Rettungswagen eingesetzte Personal entsprechend seiner Qualifikation durchführen kann.

Um den allgemein erheblich gestiegenen Anforderungen im Rettungsdienst Rechnung zu tragen und die bestmögliche Versorgung von Patientinnen und Patienten in kritischen und lebensbedrohlichen Situationen sicherzustellen, ist zehn Jahre nach Inkrafttreten des NotSanG eine Verlängerung der Übergangsvorschrift für den Einsatz von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zur Patientenbetreuung nicht mehr sachgerecht. Zudem haben die Arbeitsgemeinschaften der ZRF und der Durchführenden des Rettungsdienstes als Interessensvertretung ihrer jeweiligen Mitglieder keine entsprechende Forderung vorgebracht.